

Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Stadt Bremervörde werden in der Zeit vom 19.9.2022 bis 23.9.2022 zu folgenden Zeiten im Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde (1. OG, Zimmer 25), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr
donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
andere Uhrzeiten nach Absprache (siehe Ziffer 8).

Der Ort der Einsichtnahme ist mittels Fahrstuhl zugänglich, jedoch nicht barrierefrei. Hilfestellung kann an der Information im Erdgeschoss erbeten werden. Bei Bedarf wird die Einsichtnahme im Erdgeschoss des Rathauses ermöglicht.

Während des vorgenannten Zeitraumes hat jede wahlberechtigte Person das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (hiervon ausgenommen sind Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist). Erkenntnisse, die bei der Einsicht des Wählerverzeichnisses gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können von Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, demnach bis zum 23.9.2022, bei der Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde (1. OG, Zimmer 25) schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.9.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass ihr oder sein Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
5. Wahlscheine können bis zum 7.10.2022, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde (EG, Zimmer 8) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgehändigt werden. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ziffer 5. Absatz 1 Satz 2 findet bei Vollmachten keine Anwendung.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 4. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Für diese Fälle wird am 8.10.2022 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und am 9.10.2022 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr eine Rufbereitschaft eingerichtet. Sie ist über die Rufnummer 04761-987119 erreichbar.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen. Bei Stimmabgabe per Briefwahl muss der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter (die Anschrift steht auf dem Wahlbrief) eingehen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Empfänger abgegeben werden.
7. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses oder der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
8. Auskünfte zu barrierefreien Wahllokalen erhalten Sie bei der

Stadt Bremervörde
Wahlamt
Rathausmarkt 1
27432 Bremervörde

☎ 04761-987119 oder 987110
E-Mail: wahlen@bremervoerde.de

Bremervörde, den 10.9.2022

STADT BREMERVÖRDE
Hannebacher - Bürgermeister